

5905/97

LIMITE

PUBLIC 2

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
JANUAR 1997

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Januar 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - JANUAR 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1985. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 20. Januar 1997)			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	13003/96 + COR 1 (nl)	1/97, 2/97, 3/97	Gegenstimmen: I Enthaltungen: E
Verordnungen des Rates - zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren - zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	5198/97 5200/97		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft	12799/96 + COR 1 (fi) + COR 2 (f)	4/97, 5/97, 6/97	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	5206/97	7/97, 8/97, 9/97	
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse	12823/96	10/97, 11/97	Gegenstimmen: D

Schriftliches Verfahren wurde am 23. Januar 1997 abgeschlossen			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz	PE-CONS 3636/96 + COR 1 (s) + COR 2 (d) + COR 3 (en) + REV 1 (i) + REV 2 (fi)	12/97, 13/97	Gegenstimmen: D
1986. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 27. Januar 1997)			
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Französischen Republik, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG Verbrauchsteuerermäßigungen oder -befreiungen für Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, einzuführen oder beizubehalten	12756/96		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung des Königreichs Schweden, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG Verbrauchsteuerermäßigungen oder -befreiungen für Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, einzuführen oder beizubehalten	12757/96		
Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen	12758/96 + COR 1 (d,s)		
Entscheidung des Rates zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten	11782/96 + COR 1 (s)		

ERKLÄRUNG 1/97

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, dem Ständigen Veterinärausschuß einen Entwurf für eine Entscheidung der Kommission über die Ernährung von Kälbern zu unterbreiten, in dem sie es zur Auflage machen wird, daß

- a) das Futter genug Eisen enthält, um einen durchschnittlichen Hämoglobingehalt von mindestens 4,5 mmol pro Liter Blut zu gewährleisten,
- b) eine tägliche Mindestration faserhaltigen Futters für jedes mehr als zwei Wochen alte Kalb vorzusehen ist, wobei die Tagesmenge für Kälber im Alter von 8 bis 20 Wochen von 50 bis auf 250 g anzuheben ist."

ERKLÄRUNG 2/97

"Die Kommission wird die Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen, die aus der Einführung der Frühvermarktungsprämien für Kälber resultieren, überprüfen. Sollte diese Prüfung das Ergebnis haben, daß das eingeführte Schema nicht gleichmäßig in allen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wird oder daß es zu Wettbewerbsverzerrungen führt, dann wird die Kommission die maximalen Gewichtsgrenzen in Verbindung mit dem bezahlten Prämienniveau überprüfen."

ERKLÄRUNG 3/97

"Die italienische Delegation teilt die Auffassung, daß Bedingungen für eine artgerechte Behandlung von Tieren verbessert werden müssen, weshalb sie weder unter ethischen noch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten Schwierigkeiten mit dem Richtlinien text hat.

Die italienische Delegation ist gleichwohl der Ansicht, daß in dem Prozeß, der auf eine artgerechte Behandlung von Tieren abzielt, ein realistischer Ansatz gewählt werden muß, bei dem auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor die sich die Züchter gestellt sehen, berücksichtigt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt möchte die italienische Delegation betonen, daß die Züchter aufgrund dieser erneuten Änderung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die artgerechte Haltung von Kälbern zum zweiten Mal in wenigen Jahren auf ihre Kosten die Strukturen ihrer Betriebe und die Art ihrer Tierhaltung ändern müssen, ohne daß ihnen von der Gemeinschaft eine wirtschaftliche Unterstützung zuerkannt würde.

Aus diesem Grunde wäre Italien, auf das ein großer Produktionsanteil im Bereich der Schlachtkälberzucht entfällt, bereit, den Richtlinien text zu unterstützen, wenn er finanzielle Maßnahmen vorsähe, mit denen eine Beteiligung des EAGFL an den Ausgaben der Züchter für die Umstrukturierung ihrer Betriebe und die Anpassung an die neuen Anforderungen im Bereich der artgerechten Haltung von Kälbern gewährleistet werden soll."

ERKLÄRUNG 4/97

zur Verordnung insgesamt:

"Der Rat und die Kommission erinnern daran, daß die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates aufgeführten Abfälle, die in der grünen Liste des Beschlusses des OECD-Rates vom 30. März 1992 über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung enthalten sind, in den meisten Fällen nicht den Kontrollverfahren der genannten Verordnung unterliegen. Sie nehmen zur Kenntnis, daß der Bericht der Kommission über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, der gemäß Artikel 41 Absatz 2 dieser Verordnung erstellt wird, auch die Rolle und das Funktionieren der Anhänge, einschließlich ihrer künftigen Entwicklung angesichts des obengenannten OECD-Beschlusses und der Arbeit im Rahmen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, entsprechend den Ergebnissen der Dritten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens behandeln wird.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden sich in internationalen Foren für einen kohärenten Rahmen von Listen und Kategorien von Abfall einsetzen."

ERKLÄRUNG 5/97

"Die belgische, die dänische, die italienische, die finnische und die schwedische Delegation sind der Ansicht, daß die Kommission die Frage prüfen sollte, ob Vorschläge erforderlich sind, die die Ausweitung der Kontrollverfahren für die Verbringung in der Gemeinschaft in Verordnung 259/93 auf Abfälle betreffen, die in dem neuen Anhang V, jedoch nicht in Anhang III oder IV aufgeführt sind."

ERKLÄRUNG 6/97

"Die deutsche Delegation ist der Meinung, daß, sobald die Vertragsstaatenkonferenz zum Basler Übereinkommen die Liste der Abfälle verabschiedet hat, die als gefährlich im Sinne des Übereinkommens charakterisiert wurden (Liste "A"), die Anhänge III und IV im Anhang V durch diese Liste "A" ersetzt werden sollten. Bei einer Überprüfung des Anhangs V sollte auch die Liste der Abfälle voll berücksichtigt werden, die als nicht gefährlich im Sinne des Basler Übereinkommens eingestuft wurden (Liste "B")."

ERKLÄRUNG 7/97

zum Hanfsektor

"Die Kommission sagt zu, so bald wie möglich geeignete Maßnahmen im Hanfsektor vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 8/97

"Der Rat begrüßt die Erklärung der Kommission in bezug auf Hanf und vertritt die Auffassung, daß die vorzuschlagenden Maßnahmen dazu führen sollten, daß wie bei Faserlein auch im Hanfsektor mehr Verträge geschlossen werden."

ERKLÄRUNG 9/97

zu Artikel 1 Absatz 6

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Festlegung der Kriterien für die üblichen Anbauarbeiten berücksichtigen wird, daß der Mindestertrag nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Erzeugungsbedingungen zu staffeln ist und vorzusehen ist, daß für den Fall, daß der Mindestertrag aufgrund von offiziell anerkannten Naturkatastrophen nicht erreicht werden kann, die betreffenden Flächen von der Gewährung der Beihilfe nicht ausgeschlossen werden."

ERKLÄRUNG 10/97

"Die Kommission hat die Absicht sicherzustellen, daß zunächst die in diesem Absatz genannte Durchführungsverordnung und die Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 6 Unterabsatz 4 erlassen werden, bevor dem Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz Pläne für einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu einer Kontrollinfrastruktur unterbreitet werden."

ERKLÄRUNG 11/97

"Diese Richtlinie zielt auf eine Verstärkung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine effiziente Umsetzung der Pflanzenschutzregelung der Gemeinschaft ab. Hierzu ist ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den Regeln für die gemeinschaftliche finanzielle "Solidarität" und den Regeln in bezug auf die Haftung erforderlich. Die Kommission glaubt, daß diese Richtlinie ein solches Gleichgewicht gewährleistet, und ist zuversichtlich, daß sich dies bei der Durchführung wie auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bestätigen wird. Andernfalls wird die Kommission nicht zögern, die zur Herstellung dieses Gleichgewichts erforderlichen Vorschläge vorzulegen."

ERKLÄRUNG 12/97

Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1

Der Rat und das Parlament nehmen zur Kenntnis, daß die Kommission prüfen wird, ob es möglich und wünschenswert ist, die Berechnungsmethode für die Bedenkzeit in den derzeit geltenden Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere der Richtlinie 85/577/EWG vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ("Haustürgeschäfte")⁽¹⁾ zu harmonisieren.

ERKLÄRUNG 13/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich

Die Kommission erkennt die Bedeutung des Verbraucherschutzes für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz bei finanziellen Dienstleistungen an und hat daher ein Grünbuch "Finanzdienstleistungen - Wahrung der Verbraucherinteressen" vorgelegt. Im Lichte der Ergebnisse dieses Grünbuchs wird die Kommission prüfen, wie der Verbraucherschutz in die Finanzdienstleistungspolitik und in etwaige Rechtsvorschriften in diesem Bereich einbezogen werden kann, und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten.

(1) ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1985, S. 31.